

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Telematikinfrastruktur (TI) soll nach und nach neue digitale medizinische Anwendungen ermöglichen, aber auch bisher papiergebundene Prozesse digitalisieren. Dazu gehört die Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung).

DIGITALISIERUNG IN MEHREREN SCHRITTEN

Nach dem Willen des Gesetzgebers müssen zukünftig nicht mehr die Versicherten selbst ihre Krankenkasse und ihren Arbeitgeber über eine Arbeitsunfähigkeit informieren. Dies erfolgt künftig elektronisch: Ärztinnen und Ärzte übermitteln die AU-Daten an die Krankenkassen. Diese wiederum leiten die für die Arbeitgeber bestimmten Daten weiter. Mit der Einführung der eAU ist das bisher genutzte Muster 1 „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ nicht mehr gültig.

Da die AU-Bescheinigung aus einem Originaldokument mit mehreren Ausfertigungen besteht und sich zudem an verschiedene Empfänger richtet, hat der Gesetzgeber für die Umstellung mehrere Schritte vorgesehen.

1. Schritt ab 1. Oktober 2021: elektronischer Versand an die Krankenkassen

Im ersten Schritt leiten die Praxen ausschließlich die AU-Daten weiter, die für die Krankenkassen bestimmt sind. Die Übermittlung erfolgt mit Hilfe eines Dienstes für Kommunikation in der Medizin (KIM) – einem E-Mail-Dienst innerhalb der TI.

Die Patienten bekommen weiterhin einen Papierausdruck: für ihren Arbeitgeber und für sich – allerdings nicht mehr auf dem Muster 1. Das Papier- und auch das Blankoformular werden durch einfache Ausdrücke aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) auf Basis sogenannter Stylesheets ersetzt. Diese erstellt der Arzt mithilfe des PVS und gibt sie dem Patienten unterschrieben mit. Die Aufgabe, den Ausdruck an den Arbeitgeber zu senden, bleibt zunächst bei den Versicherten.

2. Schritt ab 1. Juli 2022: elektronischer Versand an die Arbeitgeber

Im Jahr darauf soll auch die Weiterleitung der Daten an den Arbeitgeber nur noch digital erfolgen. Zuständig dafür sind nicht die Praxen, sondern die Krankenkassen – sie stellen den Arbeitgebern die AU-Informationen elektronisch zur Verfügung.

Vertragsärztinnen und -ärzte sind weiterhin verpflichtet, ihren Patienten eine AU-Bescheinigung auf Papier auszudrucken. Auf Wunsch der Patienten wird auch ein unterschriebener Ausdruck für den Arbeitgeber ausgestellt.

Muster 1 ab 1. Oktober
nicht mehr gültig

Krankenkasse
verschickt ab 2022
eAU an Arbeitgeber

SO GEHT ES

Das PVS unterstützt Ärztinnen und Ärzte dabei, die AU-Daten zukünftig elektronisch zu verschicken. Das soll in der Praxis genauso komfortabel geschehen wie heute das Bedrucken des Papierformulars. Der Arzt ruft eine AU im PVS auf und befüllt sie. Danach wird das Dokument signiert und gedruckt. Gleichzeitig bereitet das PVS die elektronische Übermittlung an die Krankenkassen vor. Die Adressierung an die richtige Krankenkasse erfolgt automatisch.

Unterschrift und Signatur

Sowohl die Papier-Bescheinigung als auch das elektronische Formular für die Krankenkassen benötigen eine Unterschrift. Auf Papier läuft das wie gehabt per Hand, und auch das nur übergangsweise: Ab Juli 2022 müssen Ärztinnen und Ärzte den verbliebenen Papier-Ausdruck nur noch unterschreiben, wenn der Patient das ausdrücklich wünscht.

Der digitale Vordruck muss jedoch in jedem Fall elektronisch signiert werden, und zwar rechtssicher. Im Gesundheitswesen ist dafür die sogenannte qualifizierte elektronische Signatur (QES) vorgesehen – ein Verfahren mit einem sehr hohen Sicherheitsniveau. Im Falle von AU-Bescheinigungen, die in der Praxis sehr häufig vorkommen, würde die normale QES zu viel Zeit kosten. Deshalb gibt es dafür praxistaugliche Lösungen:

Komfortsignatur: Bei diesem Verfahren können Ärztinnen und Ärzte mit ihrem Heilberufsausweis (eHBA) und ihrer PIN für einen bestimmten Zeitraum jeweils bis zu 250 Signaturen freigeben. Soll eine eAU signiert werden, müssen sie dies nur noch bestätigen. Die Komfortsignatur ist mit dem PTV4+-Konnektor möglich, der inzwischen flächendeckend verfügbar ist.

Die KBV empfiehlt für die eAU die Komfortsignatur, da die Daten sofort unterschrieben und versandt werden können. Eventuelle Probleme bei der Datenübermittlung, die aufgrund einer TI-Störung möglich sind, werden sofort erkannt, und der Arzt kann dem Patienten auch den Ausdruck der Ausfertigung für die Krankenkasse mitgeben (siehe Ersatzverfahren).

- › **Stapelsignatur:** Ärztinnen und Ärzte können mit der Stapelsignatur mehrere Dokumente gleichzeitig qualifiziert elektronisch unterschreiben. Sie signieren hierbei einmal mit ihrem eHBA und ihrer dazugehörigen PIN den gesamten vorbereiteten elektronischen Dokumentenstapel, zum Beispiel am Ende eines Praxistages.

Bei der eAU wäre das möglich, da es ausreicht, alle an einem Tag gesammelten AU-Bescheinigungen einmal täglich an die Krankenkassen zu senden. Sollte jedoch bei einer Störung der TI das Ersatzverfahren notwendig werden, wäre das für die Praxis aufwändiger (siehe Ersatzverfahren).

HINWEIS: Wenn die Signierung mit dem eHBA aus technischen oder aus anderen Gründen, die nicht in der Verantwortung des Arztes oder der Ärztin liegen, nicht möglich ist, werden die eAU mit dem Praxisausweis (SMC-B) signiert.

PVS unterstützt beim Ausstellen der eAU

Komfortsignatur empfohlen

Signatur in bestimmten Fällen mit SMC-B möglich

Notfallplan: Ersatzverfahren bei technischen Problemen

Ein Netzwerk wie die TI ist mehrfach vor Ausfällen abgesichert. Dennoch ist eine Störung nie ganz ausgeschlossen, so wie auch andere technische Störungen der Praxis-IT. Auch für diesen Fall muss sichergestellt sein, dass die Krankenkasse von der Krankschreibung ihres Versicherten erfährt.

In diesem Fall gelten folgende Regelungen:

- › Wenn der Versand der eAU aus der Praxis an die Krankenkasse nicht möglich ist, speichert das PVS die AU-Daten und versendet die eAU erneut, sobald dies wieder möglich ist.
- › Wenn bereits beim Ausstellen oder beim Versand klar ist, dass die eAU nicht elektronisch verschickt werden kann, händigt der Arzt dem Patienten neben den Ausfertigungen für den Patienten und den Arbeitgeber einen weiteren unterschriebenen Ausdruck aus, den dieser an seine Kasse schickt.
- › Stellen Ärztin oder Arzt erst später fest, dass eine Störung der TI vorliegt und die eAU auch am nächsten Werktag nicht an die Krankenkassen übertragen werden kann, versendet die Praxis selbst die Papierbescheinigung an die zuständige Krankenkasse. Mittels Komfortsignatur lassen sich die meisten Störungen unmittelbar erkennen. Diese aufwendigere Form des Ersatzverfahrens sollte deshalb nur sehr selten notwendig werden.

eAU bei Hausbesuchen

Bei einem Hausbesuch ist zum Start der eAU noch keine Verbindung zur TI möglich. Der Arzt kann deshalb zuvor unbefüllte Ausdrucke des AU-Formulars aus dem PVS erstellen, die er beim Hausbesuch ausfüllt und unterschreibt. Die Daten überträgt er später in der Praxis in das PVS, signiert sie und sendet sie via TI an die Krankenkasse. Alternativ kann der Arzt die eAU erst nach dem Hausbesuch vollständig in der Praxis erstellen und die beiden Papierausfertigungen dem Patienten per Post zuschicken. Bei eAUs, die im Rahmen von Hausbesuchen ausgestellt werden, ist die digitale Übermittlung bis zum Ende des nachfolgenden Werktages möglich. Wird also am Freitagabend bei einem Hausbesuch eine eAU ausgestellt, muss diese bis Montagabend digital an die Krankenkasse übermittelt werden.

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Um die eAU nutzen zu können, sind in der Praxis neben der Anbindung an die TI folgende technische Voraussetzungen notwendig:

- › **Konnektor-Update:** Für die eAU wird mindestens ein E-Health-Konnektor benötigt; diese Updates sind bereits seit längerer Zeit verfügbar. Für die Komfortsignatur ist mindestens ein weiteres Update aufbauend auf den ePA-Konnektor notwendig (PTV4+-Konnektor). Auch für dieses Update haben alle Hersteller inzwischen die Zulassung. Weitere Informationen zu den Updates erhalten Praxen bei ihrem PVS-Hersteller oder Systembetreuer.
- › **KIM-Dienst:** Dieser E-Mail-Dienst, den ausschließlich TI-Teilnehmer nutzen dürfen, wird für den sicheren Versand benötigt. Verschiedene Dienste sind verfügbar, darunter der KIM-Dienst der KBV: kv.dox. Praxen sollten sich rechtzeitig vor Start der eAU um einen KIM-Dienst bemühen.
- › **eHBA:** Der elektronische Heilberufsausweis mindestens der Generation 2.0 ist für die qualifizierte elektronische Signatur notwendig. Inzwischen sind alle Landesärztekammern für die Ausgabe vorbereitet.

bei Störung des Versands Ersatzverfahren notwendig

Arzt gibt Patient Ausdruck für Krankenkasse mit

PTV4+-Konnektor ermöglicht Komfortsignatur

KIM-Dienst rechtzeitig bestellen und installieren

- › **Praxisverwaltungssystem-Update für eAU:** Die PVS-Hersteller sind unterschiedlich weit mit der Umsetzung. Für weitere Informationen sollten Praxen sich an ihren PVS-Hersteller wenden. Ärzte können auf einen Blick in der KBV-Zulassungsliste Digitale Muster sehen, welche Softwaresysteme bereits zertifiziert sind: <https://bit.ly/3cPnS5I>

Möglicherweise ist ein weiteres E-Health-Kartenterminal sinnvoll, beispielsweise im Sprechzimmer.

ERSTATTUNG DER TECHNIKKOSTEN

Die Details für die Kostenerstattung der Technik haben KBV und GKV-Spitzenverband in der TI-Finanzierungsvereinbarung geregelt (aufbauend auf der Ausstattung für den E-Health-Konnektor):

TECHNIKPAUSCHALEN	
Komponente	Pauschale
Update zum ePA-Konnektor (Teil der Pauschalen für die ePA)	400 Euro einmalig
KIM-Dienst	100 Euro einmalig für das Einrichten Anspruch, wenn Dienst in der Praxis funktionsfähig ist. Nachweis gegenüber KV erforderlich. 23,40 Euro je Quartal für Betriebskosten Abrechenbar seit 1. April 2020, auch wenn noch kein KIM-Dienst nutzbar ist.
eHBA (Teil der Pauschalen für die TI-Grundausrüstung und den laufenden Betrieb)	11,63 Euro pro Quartal und Arzt/Psychotherapeut Abrechenbar mit TI-Anbindung und erstem Nachweis über den Abgleich der Versichertenstammdaten.

Pauschalen für Updates, weitere Komponenten und Betriebskosten

Die KBV setzt sich aktuell dafür ein, dass auch die Kosten für das erforderliche PVS-Update erstattet werden.

AUSBLICK: WEITERE TI-ANWENDUNGEN

Die eAU ist nur ein Teil in einer ganzen Reihe von weiteren Anwendungen in der TI. Das sind:

DATUM	ANWENDUNG
seit 2018	Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)
seit Mitte 2020	Notfalldatenmanagement (NFDm)
seit Mitte 2020	elektronischer Medikationsplan (eMP)
seit Herbst 2020, spätestens seit April 2021	elektronischer Arztbrief über TI
seit Juli 2021	elektronische Patientenakte (ePA) muss von Praxen befüllt werden können elektronische Rezepte als freiwillige Anwendung
01.10.2021	elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist Pflicht
01.01.2022	elektronische Rezepte werden Pflicht

weitere Anwendungen
der TI in Vorbereitung



KBV-Themenseite eAU mit Erklärvideo und FAQs: www.kbv.de/html/e-au.php

KBV-Themenseite Telematikinfrastruktur mit detaillierten Informationen zu allen weiteren Anwendungen : www.kbv.de/html/telematikinfrastruktur.php

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag
Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis
Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App
Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Dezernat Versorgungsmanagement, Abteilung Sicherstellung
Dezernat Digitalisierung und IT, Abteilung Telematik

Stand:

August 2021

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist die männliche Form der Berufsbezeichnung gewählt. Hiermit ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.